IHK Rhein-Neckar

IHK Rhein-Neckar / Hans-Böckler-Straße 4 / 69115 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg
claudia.langer@heidelberg.de

Bearbeitet von / E-Mail
2.3/Sr/r
Heinz.Schorr@rhein-neckar.ihk24.de

Telefon
06221 90 17-647
Telefax
0621 1709-5647

Datum
27. Juli 2009

„Erhaltungssatzung Weststadt"

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industrie- und Handelskammer (IHK) Rhein-Neckar bedankt sich für die Zusendung des Entwurfes der Erhaltungsatzung Weststadt der Stadt Heidelberg.

Zum vorliegenden Entwurf der Erhaltungssatzung bestehen seitens der IHK Rhein-Neckar keine Bedenken.

Die uns freundlicherweise zugesandten Unterlagen nehmen wir zu unseren Akten.

Freundliche Grüße

Dipl.-Volkswirt Schorr
Konjunktur/Statistik/Raumordnung

ST. JOSEFSKRANKENHAUS HEIDELBERG

AKADEMISCHES LEHRKRANKENHAUS DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

St. Josefskrankenhaus, Verwaltungsdirektion
Postfach 10 51 40, 69041 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Palais Graimberg
69117 Heidelberg

☎ 06221/ 526-0 Zentrale
06221/ 526-946 Sekretariat
526-959 Telefax
IK=26 0820 499

Hausanschrift: Landhausstraße 25
69115 Heidelberg

Homepage: www.st.josefskrankenhaus.de
E-Mail: M.Albrecht@st.josefskrankenhaus.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Nachricht	Abt./Zeichen	Durchwahl	Datum
61.23	14.07.2009		VwD/EH	526-946	10.08.2009

Erhaltungsatzung Weststadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

besten Dank für die Übersendung des Entwurfes der Erhaltungsatzung für die Weststadt und der Möglichkeit zur Stellungnahme.

Grundsätzlich begrüßen wir Regelungen und Satzungen, die eine unkontrolliertes Bauen und Gestalten innerhalb der Stadt Heidelberg verhindern. Sicherlich sind Vorschriften notwendig, die das Erscheinungsbild von Gebäuden beziehungsweise Stadtteilen in einer historisch gewachsenen Stadt wie Heidelberg regeln. Allerdings dürfen diese Vorschriften die baulichen Entwicklungen nicht gänzlich verhindern.

Für das St. Josefskrankenhaus Heidelberg ist die Funktionalität seiner Gebäude sowie auch der Zufahrten und Zugänge im Rahmen der notwendigen Nutzung als Akutkrankenhaus von äußerst wichtiger Bedeutung. Auch Nutzungsänderungen innerhalb der Liegenschaften beziehungsweise Gebäude sind durchaus notwendig und nicht auszuschließen.

Die vorgesehene Erhaltungsatzung regelt in dem betroffenen Gebiet in § 3 recht allgemein und pauschal die Änderung, die Nutzungsänderung und den Rückbau von baulichen Anlagen.
Es wird zwar eingeschränkt, dass dies für innere Umbauten und Änderungen nicht gilt, jedoch wird in § 4 wieder grundsätzlich eine Nutzungsänderung ohne Genehmigung als Ordnungswidrigkeit aufgeführt.

Die sehr pauschal gehaltene Genehmigungspflicht lässt weiten Spielraum für Auslegungen. Der Träger und die Leitung des St. Josefskrankenhauses haben in der Vergangenheit alle baulichen und gestalterischen Änderungen in enger Absprache mit den Bauämtern der Stadt Heidelberg durchgeführt.
Bei vielen Dingen sind wir auch auf sicherheitstechnische Genehmigungen, unter anderem der Feuerwehr, angewiesen. Auch hier erfolgten immer enge und konstruktive Absprachen.

Auch in Zukunft wollen wir Veränderungen, die das Erscheinungsbild der Gebäude in der Weststadt betreffen, in Absprache und im Einvernehmen mit den Bauämtern der Stadt Heidelberg durchführen.

Wir hoffen und gehen davon aus, dass dies zukünftig von der jetzt geplanten Erhaltungsatzung nicht aus grundsätzlichen oder politischen Erwägungen behindert wird und möchten uns auch auf diesem Wege für die bisherige gute Zusammenarbeit bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Albrecht
Verwaltungsdirektor

Baden-Württemberg
VERMÖGEN UND BAU
UNIVERSITÄTSBAUAMT HEIDELBERG

Stadt Heidelberg
17.08.2009 16:44

Vermögen und Bau · Im Neuenheimer Feld 100 · 69120 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 105520

69045 Heidelberg

Heidelberg 12.8.2009
Name Walter
Durchwahl 06221 54-6905
Aktenzeichen H1-5040/30
(Bitte bei Antwort angeben)

Erhaltungssatzung Weststadt;
Beteiligung von Behörden und sonstigen TÖBs

Ihr Schreiben vom14.7.2009 AZ. 61.23

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Aufstellung der Erhaltungssatzung Weststadt ist das Land Baden-Württemberg als Eigentümer des Anwesens Blumenstr.8 Flst. Nrn. 1911 und 1912 betroffen.

Das landeseigne Anwesen ist dem Universitätsklinikum Heidelberg zur Nutzung überlassen. Das Universitätsklinikum hat in diesem Gebäude die integrative Kinder – und Jugendpsychiatrie untergebracht. Wir haben daher das Universitätsklinikum um eine Stellungnahme zu der Erhaltungssatzung gebeten.

Nach den Ausführungen des Universitätsklinikums wird der Behandlungserfolg durch den Standort und das Umfeld der Kinder- und Jungendpsychiatrie in der Blumenstr.8 maßgeblich positiv beeinflusst. Das Universitätsklinikum plant daher den Standort auch langfristig in der der Blumenstraße zu erhalten.

Laut einer Studie der " Kinder- und Jugendgesundheitssurvey" des Robert Koch Instituts ist die Tendenz, dass Jugendliche verhaltensauffällig werden steigend. Der Bedarf an psychotherapeutischen- psychiatrischen Behandlungsangeboten wird also weiter zunehmen.

Im Neuenheimer Feld 100 · 69120 Heidelberg · Telefon 06221 54-6900 · Telefax 06221 54-4399
poststelle.ubahd@vbv.bwl.de · www.uba-heidelberg.de · Straßenbahn Linie 24, Bus Linie 32, Haltestelle Jahnstraße

Um künftigen baulichen Anforderungen die aufgrund der prognostisierten Steigerung bei den Patientenzahlen zu erwarten sind gerecht zu werden, ist es für das Universitätsklinikum unverzichtbar, dass die Bebaubarkeit der Flst.Nrn. 1911 und 1912 zumindest nach den derzeit geltenden baurechtlichen Möglichkeiten für eine maßvolle bauliche Erweiterung bewahrt bleibt.

Durch die Einbeziehung des Anwesens Blumenstraße 8 in die Erhaltungssatzung wird die bauliche Entwicklung und die Nutzung des Areals für klinische Zwecke unangemessen eingeschränkt.

Unabhängig von der klinischen Nutzung erschließt sich uns nicht, warum das Anwesen des Blumenstraße 8 als einziges Areal nördlich der Blumenstraße in den Geltungsbereich der Erhaltungssatzung mit einbezogen wird. Aus unserer Sicht unterscheidet sich das Grundstück des Landes weder durch die bestehenden baulichen Anlagen noch durch die Gartenstruktur von den benachbarten Grundstücken Blumenstr.6 und Rohrbacherstr.38 die nicht in die Erhaltungssatzung miteinbezogen werden sollen.

Die im Satzungsentwurf angeführten städtebaulichen Ziele können nach unserer Auffassung nur dadurch erreicht werden, wenn - wie in den übrigen Bereichen - ein großflächiges zusammenhängendes durch öffentliche Straßen begrenztes Grundstücksareal in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen wird.

Dies kann unseres Erachtens nur durch eine Abgrenzung des umschlossenen Bereiches „südl. der Blumenstraße/Häusserstraße/Bunsenstraße/Rohrbacherstraße" sichergestellt werden.

Aus den vorgenannten Gründen bittet das Universitätsbauamt das Anwesen Blumenstr. 8 aus der Erhaltungssatzung Weststadt herauszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Strouß)

Anlage - Stellungnahme des Universitätsklinikums v. 11.8.09

UniversitätsKlinikum Heidelberg

Planungsgruppe Medizin
beim Klinikumsvorstand

Planungsgruppe Medizin | INF 672 | 69120 Heidelberg

Vermögen und Bau
Universitätsbauamt Heidelberg

Im Neuenheimer Feld 100
69120 Heidelberg

11.08.2009

Entwurf der Erhaltungssatzung „Weststadt" Heidelberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Entwurf der Erhaltungssatzung „Weststadt", welche auch das landeseigene Anwesen Blumenstrasse 8 mit ein schließt, können wir so nicht zustimmen.

Auf dem Anwesen in der Blumenstrasse 8 ist unsere integrative Kinder- und Jugendpsychiatrie untergebracht, welche die Versorgungsverpflichtungen für die Stadt Heidelberg und große Teile des Rhein-Neckar- Kreises übernommen hat. Die Klinik hält ein psychotherapeutisch-psychiatrisches Behandlungsangebot mit ambulanten und teilstationären und vollstationären Versorgungsstrukturen vor. Das Angebot zeichnet sich durch eine Integration vielfältiger diagnostischer, therapeutischer und pädagogischer Verfahren aus, die individuell auf die Patientenbedürfnisse ausgerichtet werden. Die Angebote werden aktuell in hohem Maße angenommen. Laut der Studie "Kinder- und Jugendgesundheitssurvey" (KIGGS) des Robert-Koch Instituts nehmen psychische Erkrankungen bei Kindern- und Jugendlichen allgemein zu. In der Studie wurden im Zeitraum von 2003- 2006 Daten zum Gesundheitszustand von Kindern und Jugendlichen im Alter von Null bis 16 Jahren erhoben; danach lassen sich 17,8 % der Jungen und 11,5 % der Mädchen als verhaltensauffällig einstufen, die Tendenz ist steigend. Der Bedarf an psychotherapeutischen- psychiatrischen Behandlungsangeboten wird also weiter steigen.

Durch die Möglichkeit die Kinder und Jugendlichen in einer derart familiären und ruhigen Umgebung betreuen zu können, wie es der Standort in der Blumenstrasse zulässt, bleibt das typische und oftmals zusätzlich belastende Krankenhausflair während der Behandlung aus. Der Behandlungserfolg wird hierdurch maßgeblich positiv beeinflusst.
Die von psychischer Erkrankung betroffenen Kinder und Jugendlichen werden durch gesellschaftliche Stigmatisierung und Diskriminierung- zusätzlich zu ihrem Leiden und den Folgen der Erkrankung – stark belastet. Bekanntermaßen gehört zu den wirksamen Strategien zur Verringerung von Stigmatisierung und Diskriminierung der persönliche Kontakt zwischen psychisch Erkrankten und "gesunden" Personen, sowie die Teilnahme der Betroffenen am sozialen Leben außerhalb der Klinik. Diese Faktoren sind für den Therapieerfolg unerlässlich und werden durch den zentral in der Stadt gelegenen Standort der Klinik in der Blumenstrasse extrem begünstigt.

Das Universitätsklinikum beabsichtigt, nach Auszug der Chirurgischen Universitätsklinik, fast alle Einrichtungen des Zentrums für Psychosoziale Medizin (Klinik für Allgemeine Psychiatrie, Klinik für Psychosomatische & Allgemeine Klinische Medizin, Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Institut für Medizinische Psychologie und Institut für Psychosomatische Kooperationsforschung und Familientherapie) in die alte Chirurgie zu verlagern. Eine Ausnahme bilden die ambulanten und tagesklinischen Aktivitäten der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie. Sie sollen langfristig am jetzigen Standort erhalten bleiben. Wegen des zu erwartenden Wachstums muss die Bebaubarkeit des Flurstichs Nr. 1912 dringend erhalten bleiben. Auch im südlichen Bereich des Flurstichs Nr. 1911 darf eine spätere, moderate Bebauung nicht ausgeschlossen werden.

Aus genannten Gründen sollte das Areal in der Blumenstrasse aus dem Geltungsbereich der Erhaltungssatzung "Weststadt" herausgenommen werden. Nur so können wir uns so flexibel wie möglich an die steigenden Anforderungen bei der Behandlung von psychisch erkrankten Kindern und Jugendlichen anpassen und diese optimieren.

Mit freundlichen Grüßen

Utz Göbel
Planungsgruppe Medizin

Im Neuenheimer Feld 672
69120 Heidelberg
Fon +49 (0)6 221 56 8226
Fax +49 (0)6 221 56 8207
utz.goebel@med.uni-heidelberg.de

www.med.uni-heidelberg.de/pm

Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
- zu Hd. Frau Langer -
Postfach 105520

69045 Heidelberg

Karlsruhe 31.07.2009
Name Wolfgang Thiem
Durchwahl 0721 926-4811
Aktenzeichen 26 b 6
(Bitte bei Antwort angeben)

Kreis Heidelberg, Stadt Heidelberg, Erhaltungssatzung Weststadt, Beteiligung als TÖB
Ihre Schreiben vom 14.07.2009

Anlage:
Abgrenzungsvorschlag der Gesamtanlage Weststadt Heidelberg

Sehr geehrte Frau Langer,

Vielen Dank für die Beteiligung des Referats Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des oben genannten Verfahrens. Sicherlich ist es trotz der hier nicht vorgeschriebenen TÖB-Anhörungen sinnvoll, gerade auch die Denkmalpflege zu beteiligen.

Bau- und Kunstdenkmalpflege:
Das Vorhaben, zur Erhaltung und Sicherung der städtebaulichen Eigenart der Weststadt eine Satzung zu erlassen, wird ausdrücklich begrüßt, da dieser Stadtteil Heidelbergs eine für seine Entstehungszeit ungewöhnlich gute Überlieferung und Qualität aufweist. Durch eine Gestaltungssatzung können auch Gebäude ohne Kulturdenkmaleigenschaften geschützt werden, zumal im baden-württembergischen Denkmalschutzgesetz die städtebauliche Bedeutung eines Objektes nicht zur Begründung als Kulturdenkmal herangezogen werden kann. Ziel der Satzung ist es offenbar, neben den Gebäuden vor allem auch die vorhandenen Gartenstrukturen sowie die Straßenbilder in Hinblick auf eine mögliche Neubebauung zu schützen. Dass ein übergreifendes Schutzinstrument für die Weststadt notwendig ist, ist nicht nur unbestritten, son-

dern wird gerade jetzt durch derzeit laufende Bearbeitung der Denkmaltopographie besonders deutlich.

In Hinblick auf die formulierten Ziele der Satzung sind aber auch einige kritische Anmerkungen angebracht:

1. Zur Art der Satzung

Das Denkmalpflegereferat hält die Weststadt aufgrund ihrer besonderen Qualitäten für eine Gesamtanlage gemäß § 19 DSchG. Die Frage, welches kommunales Instrument (Gesamtanlagensatzung, Erhaltungssatzung, Gestaltungssatzung, Bebauungsplan) eine Siedlung bzw. ein Stadtquartier am besten zu sichern vermag, wird immer wieder kontrovers diskutiert. Sicher scheint indessen, dass gerade die Kombination mehrerer Satzungsarten nicht nur zulässig ist, sondern auch den effektivsten Schutz gewährt. Insofern begrüßen wir die Erhaltungssatzung, doch regen wir gleichzeitig an, zusätzlich auch eine Gesamtanlagensatzung zu erlassen, zumal man mit der bestehenden Gesamtanlagensatzung für den Bereich der Altstadt sicherlich ausreichend Erfahrungen sammeln konnte. Dass die vorgeschlagene Erhaltungssatzung den Schritt in Richtung Gesamtanlagensatzung gedanklich schon gegangen ist, zeigt unter anderem der letzte Satz der Begründung auf Seite 1: „*Die **Gesamtanlage** [gemeint ist die Weststadt] stellt ein für die Stadt Heidelberg einmaliges Zeugnis der Bauepoche der Gründerzeit dar.*"

Auch von der Intention her liegt eigentlich eine Gesamtanlagensatzung näher, denn Erhaltungssatzungen wollen im wesentlichen den Gestaltwert aus städtebaulichen Gründen schützen, Gesamtanlagensatzungen hingegen den Erhalt vor allem aus historischen Gründen. Genau dieses geschichtliche, historisch-genetische Argument stellt nicht nur das entscheinende Kriterium dar, sondern beherrscht auch schon jetzt den Begründungstext zur Satzung. Schließlich ist festzuhalten, dass sich Erhaltungssatzungen auf die bauliche Anlagen beschränken, wohingegen Gesamtanlagensatzungen auch alle unbeweglichen Sachen umfassen. Zumindest in denkmalpflegerischer Hinsicht bietet somit die Gesamtanlagesatzung den umfassendsten Schutz. Weitere Informationen zu diesem Thema sind dem Kommentar zum Denkmalschutzgesetz zu entnehmen (Strobl, Majocco & Birn, Denkmalschutzgesetz für Baden-Württemberg 1989).

2. Zur Abgrenzung des Satzungsgebietes

Im Kapitel zum Erhalt des Straßenrasters wird die Anlage des halbrunden Platzes im Zentrum des Straßenfächers „Endemann-, Römer- und Schillerstraße" als Hauptakzent der Weststadtplanung eingestuft. Gerade dieser Bereich liegt aber außerhalb

des vorgesehenen Satzungsgebietes. Ebenso soll die Rohrbacher Straße als Hauptgeschäftsstraße künftig nicht unangemessen überformt werden, was angesichts ihres nur einseitigen Anteils am Satzungsgebiet kaum möglich erscheint. An beiden Beispielen wird deutlich, dass die vorliegende Beschränkung auf einen Kernbereich der Weststadt eher kontraproduktiv sein wird, da sich dadurch der Umbaudruck auf die außerhalb des Satzungsgebietes befindlichen Bereiche in nicht stadtbildpflegender Weise wohl verstärken wird. Es wird daher dringend dazu geraten, das Satzungsgebiet auf die gesamte Weststadt auszudehnen, wie es auch aus dem beiliegenden Abgrenzungsvorschlag zur Gesamtanlage Weststadt hervorgeht.

3. Fazit

Das Denkmalpflegereferat hält den derzeitigen Satzungsvorschlag vom Ansatz her für sinnvoll, doch können mit der Satzungsart und der Satzungsabgrenzung die hoch gesteckten Ziele nicht befriedigend erreicht werden. Wir schlagen daher vor, für den von uns vorgeschlagenen Gesamtbereich der Weststadt sowohl eine Erhaltungs- als auch eine Gesamtanlagensatzung zu erlassen.

Archäologische Denkmalpflege:

Sollten in Folge der Planungen bei der Durchführung von Erdarbeiten bisher unbekannte archäologische Funde und Befunde entdeckt werden, sind diese dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Ref. 26 umgehend zu melden. Die Fundstelle ist bis zu vier Werktage nach der Fundanzeige unberührt zu lassen, wenn nicht eine Verkürzung der Frist mit dem Ref. 26 vereinbart wird. (§ 20 DSchG i.V.m. § 27 DSchG).

Sollten seitens der archäologischen Denkmalpflege darüber hinaus Bedenken oder Anregungen bestehen, werde diese separat nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Thiem

Nachrichtlich:
Untere Denkmalschutzbehörde, Stadt Heidelberg

Anlage 1 zur Drucksache 0267/2009/BV

GESAMTANLAGENVORSCHLAG HEIDELBER WESTSTADT
ABGRENZUNG VOM 25.07.2007

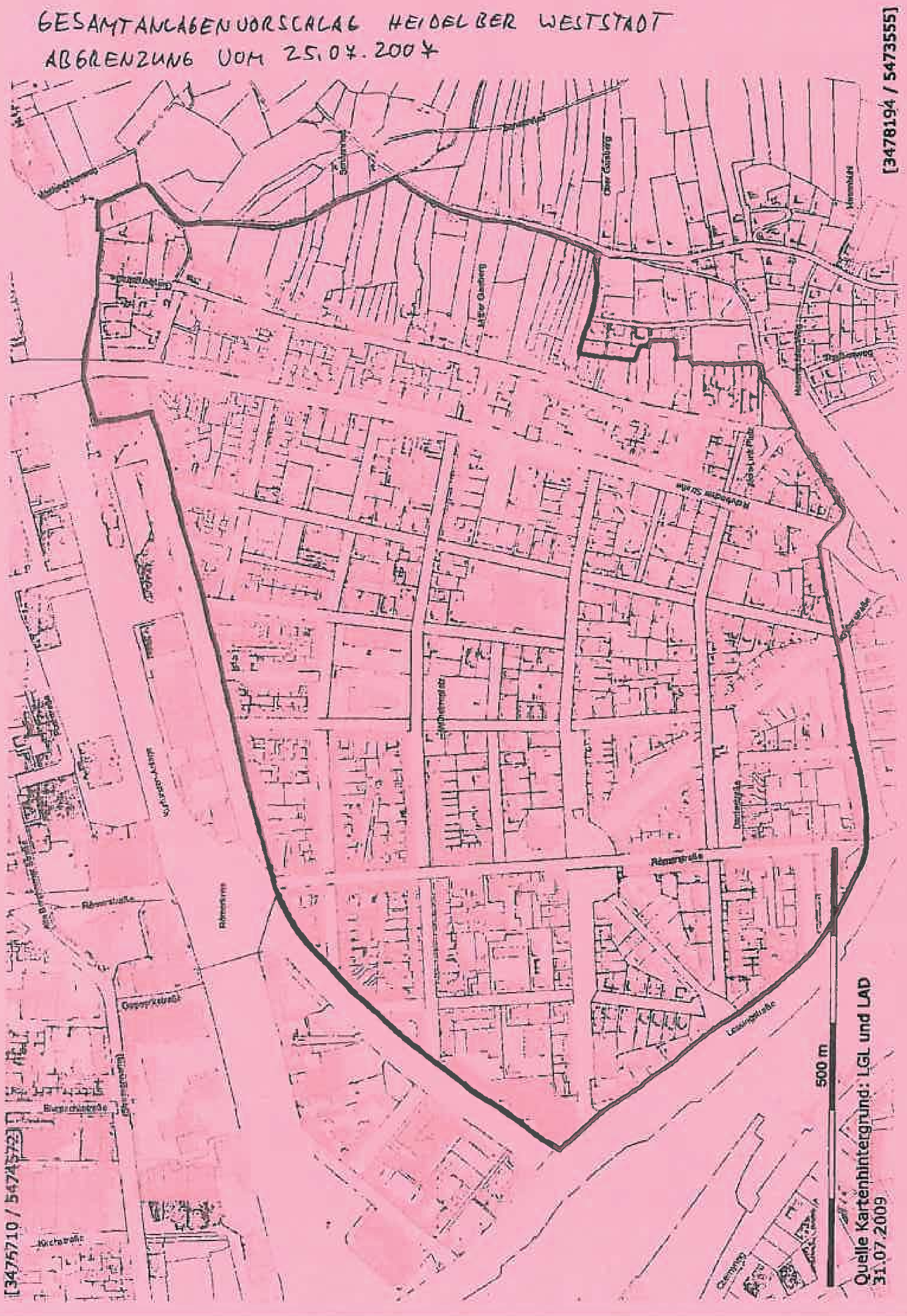

KabelBW

Kabel BW Hedelfinger Straße 60 70327 Stuttgart Wangen

Absender: Bernd Schmid
Bereich: Netzplanung NE 3
Telefon: 0711/35851-2860
Telefax: 0711/35851-2869
E-Mail: Bernd.Schmid@kabelbw.com

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 105520

69045 Heidelberg

Stuttgart-Wangen, den 23.07.2009

Betr.: Erhaltungssatzung Weststadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

im geplanten Gebiet sind sowohl unterirdische als auch oberirdische Anlagen der Kabel BW vorhanden.
Nach Festsetzung der Erhaltungssatzung muß es auch weiterhin möglich sein oberirdische Verstärkerschränke zur Störungsbeseitigung oder Netzerweiterung aufstellen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Bernd Schmid

SWH Stadtwerke Heidelberg
Netze und Umwelt GmbH

Kurfürsten-Anlage 42-50
69115 Heidelberg

Telefon (06221) 513 - 0
Telefax (06221) 513 - 3333
Internet: www.swh-heidelberg.de
E-Mail: info@heidelberger-stadtwerke.de

Sie erreichen uns mit den Straßenbahnlinien 5, 21, 24 und den Buslinien 32, 33, 34, 720 (Haltestelle: Stadtwerke)

SWH Netze und Umwelt GmbH · Postfach 10 55 40 · 69045 Heidelberg

Stadt Heidelberg
Stadtplanungsamt
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Ihre Nachricht	Unsere Zeichen	Bearbeitet von	Durchwahl	Datum
	921-Lu/Ha	Herr Ludwig	513 22 81	19.08.2009

Erhaltungssatzung Weststadt
hier: Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung befindet sich komplett im Fernwärmeversorgungsgebiet der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH.

Aus wirtschaftlichen Gründen wird die Gasversorgung sukzessive mit dem Ausbau der Fernwärmeversorgung zurück gebaut.

Ansonsten bestehen vonseiten der Stadtwerke Heidelberg Netze und Umwelt GmbH keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

SWH Stadtwerke Heidelberg
Netze und Umwelt GmbH
Trassierung, Vermessung/Aufmaß
Netzdokumentation (GIS)